

## AGB für Breitband-Produkte von TKRZ

– Privatkunden –

### 1. Geltungsbereich der AGB

Die nachfolgenden AGB regeln ausschließlich die Vertragsbeziehungen über Breitband-Leistungen zwischen der gewerblich handelnden TKRZ Stadtwerke GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt, HRB 4764 (nachfolgend: „TKRZ“), und ihren Endkunden (nachfolgend: „Kunden“ oder „Kunde“), die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), kleine Unternehmen, Kleinstunternehmen oder Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des § 71 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind.

### 2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Als Kunden akzeptiert TKRZ, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen sowie einer Altersverifikation, nur volljährige Personen.
- 2.2 TKRZ behält sich vor, diese AGB nach Maßgabe von Ziffer 19 zu ändern oder zu ergänzen.
- 2.3 Eine Übertragung der Ansprüche und anderer Rechte des Kunden, die nicht auf Geld gerichtet sind, und der Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger Zustimmung von TKRZ gestattet. TKRZ darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern. Die Zustimmung von TKRZ zu der Übertragung gilt als erteilt, soweit bei TKRZ kein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss der Übertragung besteht oder soweit berechnete Belange des Kunden an der Übertragung das schützenswerte Interesse von TKRZ an dem Ausschluss der Übertragung überwiegen. Dem Kunden obliegt es, TKRZ rechtzeitig vor einer Übertragung auf diese Übertragung hinzuweisen.

### 3. Leistungen von TKRZ

- 3.1 TKRZ bietet Telefonie-, Internet- sowie TV-Leistungen an. Dies umfasst den Teilnehmeranschluss („Breitbandanschluss“) mit Internetzugang, wobei die Teilnehmeranschlüsse im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) jeweils physikalisch über bestehende und/oder zu errichtende Breitbandhausanschlüsse realisiert werden. Optional kann der Kunde zusätzliche Produkte wie Festnetztelefonie und/oder TV hinzubuchen. In Bezug auf die minimale, maximale und normalerweise zur Verfügung stehende Datenübertragungsraten des gewählten Produktes sowie weitere Produktinformationen nach der TK-Transparenzverordnung wird auf das jeweilige Produktinformationsblatt der TKRZ verwiesen.
- 3.2 TKRZ ist berechtigt, sich zur Erbringung der technischen Realisierung von Teilnehmeranschlüssen und ihrer Wartung ganz oder teilweise Dritten zu bedienen.
- 3.3 TKRZ übermittelt lediglich die Rundfunk- und anderen Signale bis zum Übergabepunkt des Kunden im Rahmen des ihr Möglichen. TKRZ ist insoweit von Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) abhängig. TKRZ behält sich daher vor, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten anfallen, wird TKRZ den Kunden mindestens sechs (6) Wochen, höchstens zwei (2) Monate, bevor die Änderung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger auf die Änderung und eventuelle notwendige Zusatzgeräte hinweisen. In diesem Hinweis wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Änderung sowie über sein Sonderkündigungsrecht informiert. Der Kunde kann innerhalb von drei (3) Monaten ab Zugang der Mitteilung über die Änderung ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilte Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art ohne negative Auswirkungen auf den Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung erfolgen soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 3.4 Soweit TKRZ entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, gehören diese nicht zum entgeltlichen Austauschverhältnis und können daher jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

### 4. Vertragsschluss und Einfluss dinglich Berechtigter auf den Vertrag

- 4.1 Die Bewerbung der Produkte durch TKRZ stellt eine unverbindliche und freibleibende Aufforderung zur Abgabe eines eigenen Angebots durch den Kunden dar.
- 4.2 Der Kunde macht TKRZ ein auf Vertragsschluss gerichtetes Angebot, indem er ein ausgefülltes Auftragsformular entweder schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder online auf der Website von TKRZ abgibt.
- 4.3 Sofern der Kunde auf der Website von TKRZ bestellt, kann er über den entsprechend gekennzeichneten Bestellbutton ein verbindliches Angebot abgeben. Vor dem Abschicken der Bestellung kann der Kunde die von ihm eingegebenen Daten jederzeit einsehen und ändern. Der Kunde kann sein Angebot nur abgeben, wenn er diese Vertragsbedingungen zuvor akzeptiert, indem er ein Häkchen setzt, und sie auf diese Weise in sein Angebot aufnimmt. TKRZ sendet auf die elektronische Bestellung hin dem Kunden eine automatische Empfangsbestätigung über den Zugang seiner Bestellung, die die Bestellung des Kunden nebst der Vertragsbedingungen aufführt und die der Kunde abrufen und in wiedergabefähiger Form speichern kann. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung der TKRZ zugegangen ist, und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Annahmeerklärung („Auftragsbestätigung“) durch TKRZ zustande.
- 4.4 Der Kunde bleibt an sein Angebot bis zu einem (1) Monat nach Abgabe der Bestellung gebunden, da TKRZ zunächst die technische Verfügbarkeit der bestellten Produkte am Anschlussort prüfen muss. Das Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.
- 4.5 Der Realisierung des Breitbandanschlusses soll die Zustimmung des oder der dinglich Berechtigten an dem Grundstück (z.B. der/die Eigentümer/in), auf dem der Teilnehmeranschluss des Kunden realisiert werden soll, vorangehen. Der dinglich Berechtigte soll dazu eine Grundstückseigentümergestaltung gegenüber dem Netzzeitnehmer abgeben. Aus der Abgabe der Grundstückseigentümergestaltung des dinglich Berechtigten erwächst kein Anspruch des Kunden gegenüber TKRZ auf Realisierung eines Breitbandanschlusses. Bereits geschlossene Verträge kann TKRZ ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die Grundstückseigentümergestaltung nicht binnen einer Frist von einem (1) Monat nach Aufforderung vorlegt oder eine bestehende Grundstückseigentümergestaltung durch den dinglich Berechtigten gekündigt wird. Sollte der dinglich Berechtigte die Grundstückseigentümergestaltung verweigern, wird sich TKRZ bemühen, eine zeitnahe Klärung der Nutzungsberechtigung herbeizuführen.

### 5. Widerrufsrecht

- 5.1 Sofern der Kunde als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB einen Vertrag mit TKRZ abschließt, so steht dem Kunden das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (TKRZ Stadtwerke GmbH, Moorbrückenstraße 30, 48282, Emsdetten, Tel: 02572 202 399, Fax: 02572 202 420, E-Mail: privat@tkrz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Waren (z.B. Hardware), die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, haben Sie unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

- 5.2 Ein Muster-Widerrufsformular befindet sich am Ende dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 6. Leistungstermine und -fristen

- 6.1 Vereinbarte Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch TKRZ getroffen hat, so dass TKRZ die betreffende Leistung zum angegebenen Termin erbringen kann.
- 6.2 TKRZ ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen. Termine und Fristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. TKRZ wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus der für das jeweilige Vertragsprodukt vor Vertragsschluss mitgeteilten, dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste. Preisanpassungen gemäß Ziffern 7.4 und 7.5 bleiben vorbehalten.
- 7.2 Die vom Kunden zu zahlenden Nettopreise setzen sich aus folgenden Kostenbestandteilen zusammen: Kosten für den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb des Breitbandnetzes, die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung.
- 7.3 Die vom Kunden zu zahlenden Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%).
- 7.4 TKRZ ist bei einer Erhöhung der aus den Kostenbestandteilen gemäß Ziffer 7.2 resultierenden Gesamtkosten für die Bereitstellung ihrer Produkte berechtigt, bei einer Senkung ihrer Gesamtkosten jedoch verpflichtet, das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt/die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzverhältnis) aufrecht zu erhalten. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Kosten für den Betrieb des Breitbandnetzes, dürfen nur in deren Verhältnis zu den für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten berücksichtigt werden und nur soweit kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z. B. bei der Kundenverwaltung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Zeitpunkte der Preisanpassungen sind dabei so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden, wie Kostensteigerungen.
- 7.5 TKRZ ist verpflichtet, den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs (6) Wochen, höchstens zwei (2) Monate vor ihrem Inkrafttreten auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Preiserhöhung informiert. Im Fall einer Preisanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des

anderen Produkts fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis/den neuen Preisen fortgesetzt. TKRZ wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

7.6 Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung insbesondere für nutzungsunabhängige Leistungen ist beginnend mit dem Tage der Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Nachhinein zu zahlen. Die im Rahmen eines Flatrate-Tarifs aufgebauten Verbindungen werden ausgewiesen.

7.7 Alle sonstigen Leistungen von TKRZ werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere alle nutzungsabhängigen Leistungen, z.B. die einzelnen Telefon- und Online-Verbindungen.

7.8 Die Rechnung des Kunden und dessen Einzelverbindungsnaheis werden dem Kunden kostenlos online in Textform im Kundenportal von TKRZ auf der Website <https://www.tkrz.de/> zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Online-Rechnung“). Mit Veröffentlichung der Rechnung im Kundenportal gilt die Online-Rechnung als zugegangen. Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Rechnung in Papierform wünscht, wird ihm diese auf ausdrückliche Anforderung bereitgestellt.

7.9 Sämtliche Forderungen der TKRZ sind mit Zugang der Online-Rechnung (vgl. Ziffer 7.8) bzw. der Rechnung in Papierform ohne Abzug zur Zahlung fällig und müssen spätestens am 1. Kalendertag des Folgemonats gutgeschrieben sein.

7.10 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen von TKRZ beauftragt hat, ist TKRZ berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angeben hat.

7.11 Das Entgelt wird am 1. Kalendertag des Folgemonats nach Zugang der Rechnung (s. Ziffer 7.9) per Lastschriftverfahren oder per Einzugsermächtigung vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist TKRZ berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste Aufwendungsersatz und Schadenspauschalen zu entnehmen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der verlangte Aufwendungsersatz ist. Der Nachweis und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt TKRZ vorbehalten.

7.12 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von TKRZ ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Wird TKRZ nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa, weil der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug gerät), so ist TKRZ berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen ab Zugang der Aufforderung nicht erbracht, darf TKRZ unter Einhaltung der Voraussetzungen der Ziffer 9 die Leistungen ganz oder teilweise sperren. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt TKRZ ausdrücklich vorbehalten.

## 8. Zahlungsverzug

8.1 Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit, gerät der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung (s. Ziffer 7.9) in Verzug.

8.2 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist TKRZ berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

8.3 TKRZ ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt TKRZ die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

8.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden ist TKRZ berechtigt, eine erneute Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 13 durchzuführen. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann TKRZ Sicherheiten entsprechend Ziffer 13.3 fordern.

8.5 Im Übrigen kommt eine Sperre unter den weiteren Voraussetzungen nach Ziffer 9 in Betracht.

## 9. Sperre

9.1 TKRZ ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,- Euro in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung oder Sicherheit verbraucht ist und TKRZ dem Kunden diese Sperre mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der Höhe des vorbenannten Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, sowie nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht.

9.2 Die Sperre wird von TKRZ auf die vom Zahlungsverzug betroffenen Leistungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer (1) Woche nach Durchführung der Sperre abgehender Telekommunikationsverbindungen noch an, ist TKRZ berechtigt, den Netzzugang des Kunden nach billigem Ermessen insgesamt, also auch für ankommende Telekommunikationsverbindungen, zu sperren. Notrufe nach § 164 Abs. 1 TKG bleiben möglich.

9.3 Der Kunde bleibt im Falle einer Sperre für abgehende Telekommunikationsverbindungen verpflichtet, die TKRZ geschuldete Vergütung zu bezahlen.

9.4 Im Falle einer Sperre ist TKRZ darüber hinaus berechtigt, dem Kunden Aufwendungsersatz in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste Aufwendungsersatz und Schadenspauschalen zu entnehmen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der verlangte Aufwendungsersatz ist. Der Nachweis und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt TKRZ vorbehalten.

9.5 TKRZ darf eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird. Die Sperre ist auf die vom Missbrauch betroffenen Leistungen zu beschränken.

9.6 Die Sperre darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht.

## 10. Beanstandungen, Nutzung durch Dritte

10.1 Erhebt der Kunde Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Vergütung, so hat er dies innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung dem Rechnungssteller in Textform zu beanstanden. TKRZ ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen sowie von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden nicht

gespeichert werden, oder nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist, ohne dass der Kunde eine Beanstandung erhoben hat, oder auf seinen Wunsch, oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden.

10.2 Für Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat TKRZ Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs (6) letzten unbeanstandeten Rechnungen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass ihm in dem Abrechnungszeitraum die Inanspruchnahme der Leistungen der TKRZ nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung zugerechnet werden kann oder soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Entgelt beeinflusst haben. Sind weniger Rechnungen unbeanstandet geblieben oder sind weniger als sechs (6) Rechnungen gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.

10.3 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit ihm diese Nutzung zuzurechnen ist. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Entgelt beeinflusst haben, entfällt die Verpflichtung zum Ausgleich aller Entgelte für diese Leistungen.

## 11. Haftungbeschränkung

11.1 TKRZ haftet gegenüber dem Kunden für die Verletzung ihrer Verpflichtungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

11.2 TKRZ haftet unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.

11.3 Soweit eine nicht vorsätzliche und nicht grob fahrlässige, aber schuldhaftige Verletzung von Pflichten der TKRZ als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dazu führt, dass dem Kunden als Endnutzer ein Vermögensschaden entsteht oder TKRZ zu der Zahlung einer Entschädigung auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes gegenüber dem Kunden verpflichtet ist, so haftet TKRZ gegenüber dem Kunden gemäß der gesetzlichen Bestimmung (§ 70 TKG) begrenzt auf

- höchstens 12.500,- EUR.
- Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, so ist die Haftung in der Summe auf höchstens 30 Millionen EUR begrenzt.
- Übersteigt die Schadensersatz- oder die Entschädigungspflicht, die gegenüber mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze gemäß Buchst. b), so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht.
- Die Haftungsbegrenzung nach den Buchst. a) bis c) gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Soweit TKRZ auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat, ist diese Entschädigung auf einen Schadensersatz nach dieser Ziffer 11.3 anzurechnen; ein Schadensersatz nach dieser Ziffer 11.3 ist auf eine solche Entschädigung anzurechnen.

11.4 TKRZ haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

11.5 In Bezug auf die von TKRZ entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

11.6 Die Haftung für Datenverluste des Kunden wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Diese Beschränkung gilt nicht für durch TKRZ vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Datenverluste.

11.7 Die Haftung von TKRZ für andere als die in Ziffern 11.2 bis 11.6 bezeichneten Schäden ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die die TKRZ bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsbüchlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

11.8 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## 12. Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Die Mindestvertragslaufzeit für einen Teilnehmeranschluss mit Internetzugang beträgt vierundzwanzig (24) Monate, sofern keine abweichenden Vereinbarungen (z.B. in produktspezifischen Geschäftsbedingungen) über eine kürzere Vertragslaufzeit in Textform getroffen werden. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, nämlich der Freischaltung des Dienstes. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Sofern der Kunde den Vertrag nicht rechtzeitig kündigt, kann er den Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Mindestvertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat kündigen.

12.2 Bei Hinzubuchung von optionalen Produkten (Telefonie, Fernsehen) während der Vertragslaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit nicht, sofern keine abweichenden Vereinbarungen (z.B. in produktspezifischen Geschäftsbedingungen) in Textform getroffen werden und die Vertragslaufzeit insgesamt vierundzwanzig (24) Monate nicht überschreitet. Die Kündigung (Herabstufung) von optionalen Produkten (Telefonie, Fernsehen) ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende, d.h. jeweils zum Monatsletzten des Folgemonats, möglich. Im Übrigen gilt Ziffer 12.1 entsprechend.

12.4 Die Kündigung hat in Textform i.S.v. § 126b BGB (z.B. per Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für TKRZ liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- der Kunde zahlungsunfähig ist,
- die Bonitätsprüfung nach Ziffer 13 negativ ausfällt und der Kunde nach angemessener Fristsetzung durch TKRZ keine Sicherheit gemäß Ziffer 13.2 stellt
- der Kunde trotz rechtmäßiger Sperre gem. Ziffer 9 durch TKRZ mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte für einen Zeitraum von weiteren zwei (2) Wochen ab Sperrung in Verzug bleibt, oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist.

12.6 Kündigt TKRZ das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat TKRZ Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass TKRZ ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

- 12.7 Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung im beiderseitigen Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann TKRZ vom Kunden einen Aufwendersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Verhindert der Kunde trotz Antrags oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrags, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen Telekommunikationsanschlusses durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann TKRZ den Auftrag/Vertrag des Kunden fristlos kündigen. In diesem Fall kann TKRZ vom Kunden einen Aufwendersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der verlangte Aufwendersatz ist. Der Nachweis und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt TKRZ vorbehalten.
- 12.8 Wird im Falle eines Umzugs die Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden durch TKRZ nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.
- 12.9 Diese Ziffer 12 erfasst stets das gesamte Vertragsverhältnis und damit alle in Anspruch genommenen Leistungen, sofern seitens TKRZ nicht anders benannt.

### 13. Bonitätsprüfung

- 13.1 TKRZ verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise, um bei ausgewählten Dritten eine Auskunft über die Bonität (Zahlungsfähigkeit) einzuholen.
- 13.2 TKRZ kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Auftrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bezogen auf alle Kunden der TKRZ mit vergleichbarem Produktportfolio bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. TKRZ wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.
- 13.3 Sofern TKRZ dem Abschluss eines Vertrages aufgrund der Bonitätsauskunft nicht zustimmt, hat der Kunde das Recht, seinen eigenen Standpunkt über Ihre Zahlungsfähigkeit darzulegen und diese Entscheidung anzufechten. TKRZ wird die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages anschließend im jeweiligen Einzelfall überprüfen.

### 14. Datenschutz

- 14.1 TKRZ wird personenbezogene Daten (d.h. insbesondere Verkehrs-, Abrechnungs- und Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere der DSGVO, des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und – soweit anwendbar – des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung – und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verarbeiten.
- 14.2 Bestandsdaten  
Als Bestandsdaten werden gemäß § 3 Nr. 6 TKG alle Daten eines Kunden bezeichnet, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste von TKRZ erhoben werden. Hierzu gehören bspw. Name, Adresse, Telefonnummer(n), das gebuchte Produkt, der Vertragsbeginn, die Bankverbindung zwecks Abrechnung im Lastschriftverfahren, die E-Mail-Adresse etc..
- 14.3 Verkehrsdaten  
Verkehrsdaten sind gemäß § 3 Nr. 70 TKG solche Daten, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich sind. Bei einem kostenpflichtigen Anruf, den der Kunde tätigt, speichert TKRZ bspw. die angerufene Telefonnummer und den Zeitpunkt von Anfang und Ende der Verbindung, um diese Daten für die Berechnung des Entgelts zu verwenden und – sofern durch den Kunden gewünscht – einen Einzelverbindungsbeleg zu erstellen. Die Verwendung der Verkehrsdaten dient im Wesentlichen Abrechnungszwecken. Nach Verbindungsende werden jene Daten der Verkehrsdaten des Kunden, die zur Abrechnung relevant sind, gespeichert. Nicht relevante Daten werden gelöscht, soweit sie nicht aus gesetzlichen Gründen gespeichert werden müssen oder dürfen. Für die Abrechnung relevante Daten werden spätestens sechs (6) Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, es sei denn, der Kunde hat Einwendungen gegen die Rechnung erhoben. Im Fall von Einwendungen werden die Daten gespeichert, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Gemäß den Bedingungen des § 12 TTDSG werden Verkehrsdaten auch für die Erkennung und Beseitigung etwaiger Störungen und Fehler in den genutzten Systemen und Netzen sowie für die Missbrauchsverfolgung genutzt.
- 14.4 Inhaltsdaten  
Inhalte der Kommunikation des Kunden, bspw. der Inhalt geführter Telefongespräche oder geschriebener E-Mails, werden grundsätzlich nicht gespeichert, es sei denn, der Kunde hat dies beauftragt (z.B. Mobilmailbox, Kurzmittelungsanwendungen, bei TKRZ geführtem E-Mail-Postfach) oder die Dienste erfordern eine Zwischenspeicherung, z. B. SMS oder MMS. Kenntnis von privaten Inhalten des Kunden verschafft sich TKRZ nicht.
- 14.5 TKRZ trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von TKRZ mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, auf die Vertraulichkeit verpflichtet werden und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
- 14.6 Es gelten im Übrigen die beigefügten Datenschutzhinweise.

### 15. Streitbeilegungsverfahren nach § 68 TKG

- Der Kunde kann gemäß den Voraussetzungen des § 68 TKG im Falle eines Streits mit TKRZ ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen; diese ist Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne von § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). TKRZ ist im Streitfall bereit, an einem solchen Verfahren nach § 68 TKG teilzunehmen. Der Kunde hat hierzu einen entsprechenden Antrag per Brief, Fax, E-Mail oder Online-Formular an die Bundesnetzagentur zu richten. deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur, Schlichtungsstelle Telekommunikation Referat 230, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefax: 030 22480-518, E-Mail: schlichtungsstelle-tk@bnetza.de oder Kundenschutz-Telekommunikation@bnetza.de-mail.de, Internet-Adresse: www.bundesnetzagentur.de. TKRZ ist im Übrigen weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### 16. Leistungsumfang

- 16.1 TKRZ stellt Kunden im Rahmen und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung einen Netzzugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz (nachfolgend: „Teilnehmernetz“) zur Privatnutzung zur Verfügung.
- 16.2 Mittels im Sinne der nachfolgenden Ziffer 16.4 zulässigen Telekommunikations-einrichtungen erfolgt der Anschluss des Kunden an das Teilnehmernetz.
- 16.3 Die Nutzung von Telekommunikationsdiensten/Leistungen anderer Telefonanbieter über Pre-Selection oder Call-by-Call ist nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und

- Netzzusammenschaltungen zwischen TKRZ und diesen Anbietern bestehen. TKRZ ist nicht zum Abschluss entsprechender Verträge verpflichtet.
- 16.4 Der Kunde kann das Teilnehmernetz nach dem Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikations-einrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Telekommunikations-einrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland erstellen, soweit entsprechende Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern oder Telekommunikationsanbietern bestehen.
- 16.5 Die beim Kunden für den Anschluss an das Teilnehmernetz installierte oder die zur Selbstinstallation an den Kunden übersandte Hardware von TKRZ bleibt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum von TKRZ. Gleiches gilt für Hardware (z. B. WLAN-Zusatz-Komponenten), die dem Kunden entgeltlich oder unentgeltlich von TKRZ zur Nutzung überlassen wird. Für den Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Endeinrichtung, die dem Kunden durch TKRZ überlassen worden ist, erhebt TKRZ ein angemessenes Entgelt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die überlassene Hardware an TKRZ unverzüglich zurückzusenden. Unterbleibt die Rücksendung der Hardware nach Kündigung, kann TKRZ für die Hardware Wertersatz verlangen. Die Höhe des Wertersatzes ist der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste Aufwendersatz und Schadenspauschalen zu entnehmen. Diese Pauschale wird gekürzt, soweit der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert der Hardware oder die Restentgelte, die noch für den Dienst angefallen wären, wenn dieser nicht vorzeitig gekündigt worden wäre, sofern eine vorzeitige Kündigung nach stillschweigender Vertragsverlängerung erfolgte, niedriger sind.
- 16.6 Der Kunde hat über das Teilnehmernetz Zugang zu den Diensten von TKRZ durch die Bereitstellung eines Netzknotens.
- 16.7 Die Durchführung der Installation der jeweiligen Zugänge auf den Endgeräten des Kunden sowie das Betreiben dieser obliegen dem Kunden.
- 16.8 Stellt TKRZ dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets zur Verfügung, unterliegen die übermittelten Inhalte Dritter – vorbehaltlich der Vereinbarung über ein entsprechendes Service-Paket – keiner Überprüfung durch TKRZ, insbesondere auch nicht auf schadensstiftende Software/Daten (z. B. Computerviren und -würmer).
- 16.9 Der Kunde kann nach Schaltung des Anschlusses eine Messung der aktuellen Datenübertragungsrates, die über seinen Zugang erreicht wird, über das Angebot der Bundesnetzagentur auf der Internetseite www.breitbandmessung.de vornehmen. Im Falle von erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung und der vertraglich vereinbarten Leistung des Internetzugangsdienstes, die durch eine von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, kommen für den Kunden ein Streitschlichtungsverfahren nach § 68 TKG (vgl. Ziffer 15) in Betracht sowie die Möglichkeit das vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Im Falle der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach Ziffer 16.15 auf die Minderung anzurechnen.
- 16.10 Bei der Nutzung der in den Produkten enthaltenen und/oder hinzubuchbaren Internet-Flatrates behält sich TKRZ das Recht vor, die Verbindung frühestens zwölf (12) Stunden und spätestens vierundzwanzig (24) Stunden nach deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiedereinwahl ist möglich.
- 16.11 Der Kunde hat im Falle einer Rufumleitung des Anschlusses die dadurch entstehenden Zusatzkosten (z.B. bei Umleitung auf eine Mobilfunknummer oder ausländische Nummer) zusätzlich zu der monatlichen Grundgebühr zu tragen. TKRZ räumt dem Kunden gemäß § 16 TTDSG die Möglichkeit ein, eine von einem Dritten veranlasste automatische Weiterschaltung auf sein Endgerät auf einfache Weise und unentgeltlich abzustellen, soweit dies technisch möglich ist.
- 16.12 TKRZ ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen und/oder diese durch andere Dritte zu ersetzen.
- 16.13 Soweit TKRZ bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht. Dies gilt nicht für den unentgeltlichen Standard-Einzelverbindungsbeleg oder sonstige nach dem TKG zu erbringende Leistungen.
- 16.14 Der Kunde kann von TKRZ verlangen, dass diese eine Störung unverzüglich und unentgeltlich beseitigt, es sei denn, der Kunde hat die Störung selbst zu vertreten. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht. Für die Entgegennahme von Störungsmeldungen stehen dem Kunden werktags Mo. – Fr. 08:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Sa. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr vor Ort das ServiceCenter in der Kirchstr. 18 in 48282 Emsdetten oder jederzeit die Telefonnummer 02572 202 399 zur Verfügung. TKRZ beseitigt die Störung innerhalb von zwei (2) Kalendertagen (Entstörfrist) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden. TKRZ wird den Eingang einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem Kunden dokumentieren. Sofern keine Entstörung innerhalb eines (1) Kalendertags möglich ist, wird der Kunde spätestens innerhalb des Folgetags informiert, welche Maßnahmen TKRZ eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.
- 16.15 Wird die Störung nicht innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5,- Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10,- Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach dieser Ziffer 16.15 zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- 16.16 Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von TKRZ versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10,- Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Ziffer 16.15 Satz 4 und 5 gilt in diesem Fall entsprechend.
- 16.17 Der Betrieb von Sonderdiensten, wie z.B. Aufzugsnotrufe, Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen und sonstige Notmeldesysteme, gehört nicht zum Leistungsumfang des Vertrages mit TKRZ. Der Betrieb und die Funktionsfähigkeit eines solchen Sonderdienstes kann TKRZ nicht gewährleisten. Der Kunde muss hierzu ein gesondertes Vertragsverhältnis mit dem Anbieter des Sonderdienstes abschließen. Aufgrund technischer Spezifikationen oder Anforderungen des jeweiligen Sonderdienstes können Einschränkungen beim Betrieb

am Anschluss der TKRZ bestehen. Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Sonderdienstes obliegt dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter des Sonderdienstes.

- 16.18 TKRZ hat Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichtet, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netz Verbindung zu vermeiden. Diese haben keine Auswirkung auf die Dienstqualität. Insbesondere findet ein Monitoring der Netzknoten sowie des Internet- und Telefonie-Backbones statt.
- 16.19 Der Kunde hat Anspruch auf Aufnahme seiner Daten in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis nach § 17 TTDSG.
- 16.20 Der Kunde hat Anspruch auf das Mitteilen ankommender Verbindungen nach § 14 TTDSG. Trägt der Kunde schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat TKRZ auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlusskennungen zu erteilen, von denen die Verbindungen ausgehen; das Verfahren ist zu dokumentieren. Der Kunde hat Anspruch auf Rufnummernanzeige und -unterdrückung nach § 15 TTDSG.
- 17. Vorübergehende Beschränkung der Leistungen und Softwareupdates**
- 17.1 Für die bereitgestellten Vertragsprodukte besteht eine Verfügbarkeit (mittlere Netzdurchlasswahrscheinlichkeit im Jahresdurchschnitt) von 98,5 % pro Kalenderjahr. TKRZ ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten am Netz erforderlich ist. Diese Einschränkungen sowie Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen.
- 17.2 Sofern TKRZ Softwareupdates anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird der Kunde hierüber in Textform informiert. TKRZ weist darauf hin, dass der Download bzw. die Installation der Softwareupdates zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.
- 18. Sonstige Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
- 18.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen TKRZ unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 18.2 Er verpflichtet sich ferner, die technischen Einrichtungen von TKRZ vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen TKRZ unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von TKRZ nach Anmeldung nach terminlicher Vereinbarung Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist.
- 18.3 Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von TKRZ lässt der Kunde ausschließlich von TKRZ bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen. Wenn der Schutz des Netzes oder ein Entstörprozess es erfordert, ist TKRZ befugt, ohne vorherige Erlaubnis auf die Telekommunikations-einrichtung des Kunden per Fernzugriff zuzugreifen.
- 18.4 Der Kunde hat im Falle einer Rufumleitung des Anschlusses sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingelegt hat.
- 18.5 Der Kunde hat den Anschluss an das Teilnehmernetz vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren.
- 18.6 Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Telekommunikations-einrichtungen anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Für die kundenseitige Anschaltung von End-einrichtungen und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Leistungen führen, übernimmt TKRZ keine Verantwortung.
- 18.7 Gemäß § 73 Abs. 3 TKG ist der Kunde berechtigt, eigene Telekommunikations-einrichtungen (z.B. Router) an das Teilnehmernetz anzuschließen (sog. Routerfreiheit).
- 18.8 Für den Anschluss der kundeneigenen Telekommunikations-einrichtungen überlässt TKRZ dem Kunden außerdem
- Angaben über die technischen Einstellungen des Teilnehmernetzes von TKRZ (Netzparameterdaten),
  - die für die Herstellung der Sprachtelefonie und des Internetzugangs erforderlichen Zugangsdaten und
  - sonstige Informationen für den Anschluss von kundeneigenen Telekommunikations-einrichtungen und die Nutzung der Telekommunikationsdienste.
- 18.9 Für den Fall, dass sich der Kunde entscheidet, eine eigene Telekommunikations-einrichtung einzusetzen, gelten folgende Regelungen:
- Voraussetzung für Nutzung einer kundeneigenen Telekommunikations-einrichtung ist, dass diese mit den technischen Einstellungen des Teilnehmernetzes von TKRZ kompatibel ist.
  - Der Kunde ist selbst für die Auswahl einer am Teilnehmernetz von TKRZ anschließbaren und betreibbaren Telekommunikations-einrichtung verantwortlich.
  - Dem Kunden ist bekannt, dass
    - TKRZ bei Betreiben einer kundeneigenen Telekommunikations-einrichtung die Service-Qualität (z.B. Sprachqualität, Datendurchsatz) nicht garantieren kann, da die Möglichkeit von TKRZ, diese Service-Qualität zu gewährleisten, davon abhängig ist, ob die kundeneigene Telekommunikations-einrichtung die Netzparameter von TKRZ unterstützt;
    - mit Ausfall des Internets auch die Möglichkeit, Sprachtelefonate zu führen, ausfallen kann;
    - die einwandfreie Notruf-funktion (110, 112) von TKRZ auf Grund der von Kunden selbst vorzunehmenden Konfiguration der Telekommunikations-einrichtung nicht sichergestellt werden kann.
  - Der Kunde ist verpflichtet,
    - die ihm von TKRZ überlassenen Zugangsdaten für die Herstellung der Sprachtelefonie und des Internetzugangs vertraulich zu behandeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch der Zugangsdaten, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern;
    - die kundeneigene Telekommunikations-einrichtung selbst einzurichten; TKRZ bietet hierfür keinen Service an;
    - sicherzustellen, dass die kundeneigene Telekommunikations-einrichtung für die Systeme von TKRZ als fremde Telekommunikations-einrichtung erkennbar ist und deren Kommunikation mit Auto-Provisioning-Systemen von TKRZ sperrt; andernfalls ist der Kunde damit einverstanden, dass das Auto-Provisioning-System von TKRZ ggf. die kundeneigene Telekommunikations-einrichtung mit TKRZ-eigener Firm- und Software bespielt und damit die Daten auf der kundeneigenen Telekommunikations-einrichtung verändert werden;
- sicherzustellen, dass seine kundeneigene Telekommunikations-einrichtung derart konfiguriert ist, dass die Notruf-funktion (110, 112) möglich ist;
  - sicherzustellen, dass die kundeneigene Telekommunikations-einrichtung im Falle eines Technologiewechsels bei TKRZ den neuen Spezifikationen von TKRZ entspricht; TKRZ wird den Kunden im Vorhinein hierzu informieren und u.U. den von TKRZ leihweise überlassenen Router austauschen;
  - sicherzustellen, dass die kundeneigene Telekommunikations-einrichtung die aktuellen Sicherheitsstimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfüllt; insbesondere hat der Kunde seine Telekommunikations-einrichtung stets mit dem aktuellen Software-Stand zu betreiben, die hierfür erforderlichen Updates vorzunehmen und die Passwortvorschriften von Ziffer 18.20 umzusetzen.
- Wenn der Schutz des Netzes die unverzügliche Abschaltung der Telekommunikations-einrichtung erfordert, ist TKRZ befugt, diese Telekommunikations-einrichtung im Notfall ohne vorherige Erlaubnis vom Netz zu trennen. TKRZ wird den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
  - Der Kunde ist für den Fall, dass die kundeneigene Telekommunikations-einrichtung nicht die erforderliche Gerätesicherheit (z.B. aktuelle Software-Updates, Vorhandensein einer wirksamen Firewall, sichere Verwahrung von Zugangsdaten, Missbrauch, Hackerangriffe, unsichere Passwörter) und/oder DIN-Vorschriften und RFC-Vorgaben des IETF (Internet Engineering Task Force, www.ietf.org) erfüllt, selbst verantwortlich und haftet für Schäden, die hierdurch verursacht werden und die er zu vertreten hat.
  - Störungen des TKRZ-Anschlusses können aus netztechnischen Gründen nur dann von TKRZ überprüft, bearbeitet und beseitigt werden, wenn der Kunde die ihm leihweise überlassene Telekommunikations-einrichtung an den Anschluss anschließt; erfolgt dies nicht, so ist TKRZ nicht zur Durchführung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung verpflichtet.
- 18.10 Der Kunde verpflichtet sich, durch die Nutzung des Internets keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.
- 18.11 Der Kunde hat TKRZ für die Suche und gegebenenfalls Behebung von Fehlern die in dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste Aufwendersatz und Schadenspauschalen genannten Schadenspauschalen für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden, Prüfungen durch beauftragte Fremdtechniker sowie etwaige Zuschläge (Überzeiten, Nacharbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von TKRZ zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von TKRZ vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der verlangte Aufwendersatz ist. Der Nachweis und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt TKRZ vorbehalten.
- 18.12 Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von TKRZ zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:
- Überlastungen der Netzkapazität des Teilnehmernetzes, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnliche Einrichtungen,
  - Dritten Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von TKRZ ohne vorherige Zustimmung von TKRZ bereitzustellen,
  - Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen,
  - Verstöße gegen Bestimmungen aus diesen AGB.
- 18.13 Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Leistungen ist TKRZ berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung mit angemessener Fristsetzung
- soweit technisch möglich, das missbräuchlich benutzte Produkt oder Zusatzmodul zu sperren,
  - die zur Unterbindung des Missbrauchs erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,
  - das Vertragsverhältnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich zu kündigen,
  - den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden geltend zu machen,
  - Inhalte gegebenenfalls zu löschen und
  - die zuständigen Behörden zu informieren.
- 18.14 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen und insbesondere den Anschluss an das Teilnehmernetz sowie den Internet-Zugang bestimmungsgemäß und im Rahmen aller jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere über die Telekommunikation) zu nutzen.
- 18.15 Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten: Die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzes. In diesem Zusammenhang ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet, die als Login/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z. B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde stellt TKRZ von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen TKRZ erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.
- 18.16 Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere belästigende und bedrohende Anrufe zu unterlassen sowie keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereitzuhalten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 Strafgesetzbuch (StGB) zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.
- 18.17 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:
- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi-Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z.B. Verbot der Blockade fremder Rechner),
  - unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking),
  - Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning),
  - die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying),
  - das Fälschen von Mail- und Newshadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing),
  - das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
  - soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.
- 18.18 Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche der in dieser Ziffer 18 aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Kennung in Anspruch nehmen.

- 18.19 Der Kunde ist gegenüber TKRZ und Dritten selbst verantwortlich für
- Inhalte (und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit), die von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,
  - die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen,
  - Eingabefehler, soweit der Kunde selbst (z. B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffernkombination) bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann.
- 18.20 Für den Internet-Zugang hat der Kunde auf Anforderung von TKRZ ein Passwort/Kennwort zu wählen, mit dem er nebst Benutzernamen Zugang zum Internet erhält. Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Hierzu hat er solche Schutzmechanismen (z. B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von TKRZ über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist.
- 18.21 Die Kommunikation zwischen TKRZ und dem Kunden erfolgt vorzugsweise per E-Mail, und zwar entweder an die von TKRZ zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse oder an eine andere von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich dazu, regelmäßig seine E-Mail-Accounts nach Posteingängen zu kontrollieren. TKRZ geht davon aus, dass E-Mail-Benachrichtigungen vom Kunden grundsätzlich innerhalb von fünf (5) Werktagen abgerufen werden.
- 18.22 Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner privaten Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) TKRZ unverzüglich bekanntzugeben.
- 18.23 Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde TKRZ den Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierte und im Eigentum von TKRZ stehende Hardware ist nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich bei TKRZ abzugeben oder auf Kosten der TKRZ zurückzusenden.
- 18.24 Der Kunde kann nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit seinem Anschluss zu einem neuen Anbieter wechseln. Damit im Falle eines Anbieterwechsels die Unterbrechung des Dienstes gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 TKG auf maximal einen (1) Arbeitstag beschränkt werden kann, ist der Kunde verpflichtet etwaige Kündigungsfristen beim bisherigen Anbieter einzuhalten und den Wechselauftrag rechtzeitig einzureichen, so dass der aufnehmende Anbieter zeitlich die Möglichkeit hat, die ihm nach § 59 Abs. 1 Satz 2 TKG obliegende Vorabstimmung mit dem abgebenden Anbieter vorzunehmen.

## 19. Vertragsänderungen

- 19.1 TKRZ hat das Recht, die AGB zu ändern, soweit dies aus erheblichem Grund erforderlich ist und durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein erheblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn und soweit sich aus Entwicklungen nach Vertragsschluss, die TKRZ nicht vorhersehen konnte und die von TKRZ weder herbeigeführt noch beeinflussbar waren, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages ergeben. Ein erheblicher Grund liegt weiter vor, wenn und soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von Regelungslücken erforderlich ist, die nach Vertragsschluss entstanden sind. Eine Regelungslücke kann sich insbesondere ergeben, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
- 19.2 TKRZ ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu ändern, soweit dies aus erheblichem Grund erforderlich ist und das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein erheblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung zur Anpassung an technische Neuerungen (z. B. aufgrund neuer technischer Standards oder wenn Dritte, von denen TKRZ zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern), oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder zur Wahrung der Interoperabilität der Netze erforderlich ist.
- 19.3 Änderungen gem. Ziffer 19.1 und/oder 19.2 werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen, höchstens zwei (2) Monate, bevor die Änderung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Änderung informiert. Soweit dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 19.4 zusteht, wird der Kunde in der Mitteilung auch hierüber klar und verständlich informiert.
- 19.4 Der Kunde kann innerhalb von drei (3) Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Ziffer 19.3 ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilte Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art ohne negative Auswirkungen auf den Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 19.5 Das Recht von TKRZ, Preisänderungen gemäß Ziffer 7.4 vorzunehmen, bleibt unberührt.
- 19.6 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

## 20. Aktuelle Übersicht über das allgemeine Tarif- und Preisangebot

Eine aktuelle, vollständige und gültige Übersicht über alle Tarif- und Preisangebote der TKRZ finden sich auf der Internetseite [www.TKRZ.de/service/downloads/](http://www.TKRZ.de/service/downloads/).

## 21. Weitere Pflichtinformationen:

Weitere Pflichtinformationen sind insbesondere der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung sowie der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste zu entnehmen.

## 22. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

\*\*\*\*\*